



Dienstbuch

für

[Handwritten signature]

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

N^o 330 *F. H. v. 149/89* *282672* *17.90*
G. B. Volkmann
BINDER
WOLST.

Gesinde-Dienstbuch

für: *Johann Wülp Junius Linder*

aus: *Kassau, Guts Tierhagen*

alt: *geb. 1872 März 11.*

Statur: *mittel*

Augen: *blau*

Nase: *Y ganz schön*

Mund:

Haare: *blau*

Besondere Merkmale: *Keine*

Ausgefertigt *Tierhagen* den *26* ten *April* *1887*



H. J. Schöberling
Köln. For.

N ^o des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Inhaber ist ange- nommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.
1	2	3	4	5
1.	<p>A. Japp. Levitus Beyersdorf,</p>	<p>Levit. Kunst 1887.</p>	<p>Mai 1887.</p>	<p>Mai 1887.</p>
2.	<p>H. Lindemann Levitus in Köbel</p>	<p>Levit. Kunst</p>	<p>Mai 1 1888</p>	<p>Mai 1 1888</p>

Grund des Dienstaustritts
und
Dienstabschiedszeugnis.

6

Beglaubigung und
etwanige Bemerkungen der
Polizeibehörde.

7

Im Auftrage des
am 1. Mai 1887 bis
am 1. Mai 1888 in
unserem Dienste
von ...
aufgestellt.

Produkt
L.
Bujendorf, d. d. 1890.
H. ...



Im Auftrage des
am ...
aufgestellt.

Produkt
Röbel, August 14, 1880.
E. ...



Nr des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschafft.	Inhaber ist ange- nommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.
1	2	3	4	5
3.	<p>A. Weirauch Kaufmann. Berlin S. Güterhüter Nr 1/83.</p>	<p>Güterhüter</p>	<p>1/7 1890</p>	<p>1/10 1891</p>
4.	<p>Aug. Meyer Restaurateur Alte Leifzug 1/5</p>	<p>Hausdiener</p>	<p>1/10 91</p>	<p>1/1 92</p>

Grund des Dienstaustritts
und
Dienstabschiedszeugnis.

6

Beglaubigung und
etwanige Bemerkungen der
Polizeibehörde.

7

Fischer verläßt auf
bisherigen Wunsch
Dienst

aus demselben sich nicht
dieser Zeit, steht
sehr fleißig und
eifrig, zu seinen
besten Auftritten
verpflichtet.

Loylunbig.

Berlin, den 30. 5. 92.
H. Polizist. Bost. ins.



Fischer ist ein
dienerhaftes
Männchen.

sehr fleißig
sein und
Loyal.

Fischer

Berlin, den 2. 6. 92.

Siemert
Polizist. 2206.



N ^o des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Inhaber ist ange- nommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.
1	2	3	4	5
5.	A. Weirauch Kaufman. Berlin S. Güterhiner Nr 83.	Hausziner	1/1 1892	1/6 1892
6.	B. W. Schroeder Fabrik- und Güterbesitzer Meyershausen	abum	1/7 1892	1/3 1895

Grund des Dienstaustritts
und
Dienstabschiedszeugnis.

6

Beglaubigung und
etwanige Bemerkungen der
Polizeibehörde.

7

Zufolge dieses, verläßt
die Herr Obermann seinen
Dienst.

Derselbe hat sich nicht
verpflichtet dieses
Jahr zu meiner
Abreise zu übersiedeln
und zu bleiben.

Langenbichg.
Berlin, den 2. 6. 92.
H. Polign. Vorsteher



Zufolge dieses
verläßt Herr
Stallm. Herrmann
seinen Dienst.

Er hat sich nicht
verpflichtet
zu übersiedeln.

Langenbichg.



N ^o des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Inhaber ist ange- nommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.
1	2	3	4	5
7.	<p>24 27. Hamdorf Bobrenfeld Kaufmann</p>	<p><i>[Signature]</i></p>	<p>1895. 1900. Sept. 14. März 1. Kriegs- zeit</p>	
8.				

Grund des Dienstaustritts
und
Dienstabschiedszugnis.

Beglaubigung und
etwanige Bemerkungen der
Polizeibehörde.

6

7

Zufolge folgendem Rod Bahrenfeld
sub. 27/9. 95.
und nach dem
flüchtig bekannten
und unvollständigen
Zeugnisauszug vom
Herrn ...
für den ...
für den ...

Gräber



N ^o des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Inhaber ist ange- nommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.
1	2	3	4	5
9.				
10.				

Grund des Dienstaustritts
und
Dienstabschiedszeugnis.

6

Beglaubigung und
etwanige Bemerkungen der
Polizeibehörde.

7

N ^o des Dien- stes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Inhaber ist ange- nommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.
1	2	3	4	5
11.				
12.				

Grund des Dienstaustritts
und
Dienstabschiedszeugnis.

Beglaubigung und
etwanige Bemerkungen der
Polizeibehörde.

6

7

Die wichtigsten noch gültigen Bestimmungen

der

Gesinde - Ordnung

für die

Herzogtümer Schleswig und Holstein

vom 25. Februar 1840.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde wird durch eine Uebereinkunft begründet, vermöge deren eine Person während einer zum Voraus bestimmten unterbrochenen Zeit mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Verrichtung häuslicher und wirtschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Haus aufgenommen wird, und dafür von der Herrschaft die Zusicherung einer Gegenleistung erhält.

§ 2. Die Art der zu leistenden Dienste, wie auch die Art und der Verlauf der Gegenleistung, und die Dauer der Dienstzeit, hängen von der darüber getroffenen Vereinbarung ab, sofern solche den Gesetzen nicht zuwider läuft.

§ 3. Auch ohne besondere Vereinbarung ist jedoch das Gesinde verpflichtet, außer den speziell demselben obliegenden Leistungen, auf jede Weise nach Vermögen zur Erreichung der häuslichen Zwecke mitzuwirken, den Anordnungen der Dienstherrschaft in dieser Beziehung Folge zu leisten und sich der Hausordnung gemäß zu verhalten.

§ 4. Dagegen liegt auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft der Herrschaft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht, wie für das leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihr untergebenen Gesindes Sorge zu tragen.

§ 5. Es darf daher das Gesinde durch die Hausordnung an dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich gehindert werden, und die Herrschaft hat unkonfirmierte Dienende vorschriftsmäßig zum Besuch der Kirche und Schule anzuhalten.

§ 6. Die Annahme weiblichen Gesindes kann auch von der Ehefrau geschehen, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. Volljährige unverheiratete Frauenzimmer können ohne Beistand eines Kurators Dienstboten mieten.

§ 7. Vermieten kann sich, wer über seine Person zu verfügen berechtigt ist. Unmündige bedürfen bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre zur Eingehung oder Kündigung eines jeden Dienstverhältnisses der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, denen es außerdem gestattet ist, im Dienstbuche zu bemerken, daß diese Einwilligung auch für spätere Dienstverhältnisse bis zur Volljährigkeit erforderlich sein solle. Unverheiratete Frauenzimmer können ohne Kurator sich als Dienstboten vermieten; verheiratete Frauen bedürfen dazu der Zustimmung ihrer Ehemänner, wenn diese nicht abwesend sind, oder ihre Einwilligung ungeachtet der Abwesenheit eingeholt werden kann.

II. Von der Eingehung des Gesindevertrags.

§ 8. Zur Rechtsbeständigkeit des Gesindevertrags genügt eine mündliche Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, verbunden mit der Annahme des Handgeldes oder Gottespfennigs. Die Bestimmung des Betrages des Handgeldes, welches nur bei Eingehung des Dienstvertrags, nicht aber bei der Erneuerung desselben gegeben zu werden braucht, bleibt der Dienstherrschaft überlassen.

§ 9. Wird der Gesindevertrag schriftlich errichtet, so ist derselbe auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier auszufertigen, soweit dessen Gebrauch überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist.

III. Von der Dauer der Dienstkontrakte.

§ 10. Wenn bei der Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes nicht verabredet worden ist, so kann das Dienstverhältnis zur gewöhnlichen Kündigungszeit (§ 22 u. folg.) von beiden Seiten gekündigt werden.

§ 11. Die Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine kürzere Zeit, als einen Monat, fällt nicht unter den Begriff des Gesindevertrags.

IV. Antritt des Dienstes.

§ 12. Die allgemeinen Termine des Dienstwechsels für Mieten, welche halbjährlich oder jahrweise geschlossen werden, sind der 1ste Mai und der 1ste November, sofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden (nach § 2). In der Stadt Altona werden jedoch, mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, die bisher gebräuchlichen Termine beibehalten.

§ 13. Der Ab- und Zugang des Gesindes findet, wenn die Entfernungen solches erlauben, an demselben Tage statt, und ist das Gesinde zum Antritt des Dienstes, so wie die Herrschaft zur Annahme desselben erforderlichen Falls durch polizeilichen Zwang anzuhalten.

§ 14. Der durch das Verschulden des Gesindes um 24 Stunden verzögerte Dienstantritt berechtigt die Herrschaft, den Kontrakt aufzuheben, und ist außerdem von dem Gesinde mit einer Brüche von 2 M 25 A bis 6 M 75 A zu büßen.

§ 15. Hindernisse, durch welche das Gesinde ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritt abgehalten zu sein vorgibt, sind von demselben gehörig nachzuweisen. Ist der Dienstantritt dadurch länger als 3 mal 24 Stunden verspätet, so kann die Dienstherrschaft die Aufnahme des Gesindes verweigern. Wenn die Aufnahme vor Ablauf dieser Zeit verweigert wird, so hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis aufzuheben sei.

§ 16. Durch eine von seiten der Herrschaft veranlaßte Verzögerung wird das Dienstverhältnis nicht aufgehoben, und die Herrschaft ist dem Gesinde zur verhältnismäßigen Leistung von Lohn und Kostgeld bis zur Aufnahme in das Haus verpflichtet.

§ 17. Das Gesinde kann vor dem Antritt des Dienstes den eingegangenen Mietvertrag aufkündigen:

- 1) wenn dasselbe zur Zeit des Dienstantritts von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen wird;
- 2) wenn weibliche Dienstboten sich verheiraten;
- 3) wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten in der Zwischenzeit sich so verändert haben, daß sie die Dienste des Kindes nicht entbehren können, und wenn der Dienstbote in eigenen, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten auf längere Zeit vom Wohnorte der Dienstherrschaft sich zu entfernen genötigt ist.

Diese Gründe sind vom Gesinde gehörig nachzuweisen.

- 4) wenn die Herrschaft ihren Aufenthaltsort außerhalb des Herzogtums verlegt.

§ 18. Die Herrschaft ist dagegen berechtigt, von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abzugehen, wenn ihr bekannt geworden:

- 1) daß sie bei der Annahme des Gesindes durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen ist;
- 2) daß das Gesinde groben Lastern ergeben ist, oder seit der Eingehung des Dienstvertrages ein Verbrechen begangen hat;
- 3) daß es an ansteckenden oder dienstuntüchtig machenden Uebeln leidet;
- 4) daß weibliche Dienstboten schwanger sind.

(Siehe Anhang Nr. 3 und 4.)

§ 19. Ob und in wie weit andere, seit dem Abschlusse des Dienstvertrages eingetretene, oder der Dienstherrschaft oder dem Gesinde bekannt gewordene Umstände einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor Antritt des Dienstes von dem Dienstvertrage abzugehen,

bleibt unter besonderer Berücksichtigung der Natur und des Zwecks des Dienstverhältnisses dem richterlichen Ermessen überlassen.

§ 20. Wenn in solchen Fällen (§§ 14, 15, 17—19) der Dienstvertrag aufgehoben wird, so zahlt der Diensthote das erhaltene Handgeld (§ 8) zurück. Ob außerdem noch ein Schadenersatz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

§ 21. Ohne Angabe von Gründen steht es der Herrschaft jederzeit frei, gegen Auszahlung des Lohns und Kostgeldes für ein Vierteljahr an das Gesinde, vor dem Dienstantritt desselben von dem Dienstvertrage abzugehen.

Auch dem Gesinde steht diese Befugnis zu, wenn es spätestens 4 Wochen vor dem Dienstantritt seinen Entschluß der Herrschaft anzeigt und an dieselbe den Lohn für ein halbes Jahr sofort erlegt. Um bei Dienstverhältnissen, welche auf einen Monat verabredet sind, von dem Dienstvertrage vor dem Dienstantritt abgehen zu können, hat die Herrschaft dem Gesinde den Lohn nebst Kostgeld für einen halben Monat zu zahlen und das Gesinde den Lohn für einen Monat an die Herrschaft zu erlegen.

V. Beendigung des Dienstkontrakts.

§ 22. Der Beendigung des Dienstverhältnisses geht in der Regel die Kündigung vorher. Die allgemeinen Kündigungszeiten sind, wenn der Dienstvertrag auf ein halbes Jahr oder jahrweise geschlossen ist, der 1ste Februar und der 1ste August. Die Kündigung muß in jedem Falle drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit, bei monatlicher Dauer derselben aber 14 Tage vor Ablauf des Monats geschehen.

§ 23. Erfolgt die Kündigung nicht zu der festgesetzten Zeit (§ 22), so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert betrachtet, und zwar für die ursprünglich verabredete Dauer der Dienstzeit.

§ 24. Der Tod der Dienstherrschaft hebt den Dienstvertrag nicht auf; die Erben haben vielmehr bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit das Versprochene dem Gesinde zu leisten, welches dagegen verpflichtet ist, den übernommenen Dienst auch den Erben fortzuleisten.

Bei Veräußerungen von Landstellen ist das zur Bewirtschaftung gehaltene Gesinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, kann jedoch in diesem Falle keine Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit fordern. Will aber die neue Herrschaft das Gesinde nicht behalten, so hat es einen Anspruch auf Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr, außer dem bis dahin verdienten Lohn.

§ 25. Ist auf die Klage des einen Theils der andere in polizeiliche Strafe verfallen, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob auf Antrag des obsiegenden Theils der Dienstvertrag sofort aufzuheben. Wird das Dienstverhältnis aufgehoben, so das hat

Gesinde, wenn es der unterliegende Teil ist, nur den bis dahin verdienten Lohn, im entgegengesetzten Falle aber außer dem verdienten Lohn, noch Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr zu fordern oder bis zum Ablauf der verabredeten Dienstzeit, falls diese kürzer ist, als ein Vierteljahr (§§ 27 und 30).

§ 26. Als begründete Ursachen zur Entlassung des Gesindes außer der Zeit sind solche Handlungen und Eigenschaften zu betrachten, welche nach richterlichem Ermessen die Ruhe und Sicherheit des Hauswesens stören oder den Zweck des Dienstverhältnisses vereiteln. Dahin sind namentlich zu rechnen:

- a) Diebstahl und Unterschleif, Hehlerei;
- b) ein dringender Verdacht der Untreue, welche durch ein richterliches Erkenntnis nicht völlig gehoben worden ist;
- c) Borg auf der Herrschaft Namen;
- d) thätliche Widerseßlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrschaft und deren Familienglieder, sowie gegen Vorgesetzte;
- e) Verweigerung des Gehorsams;
- f) unsittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, Verleitung derselben zum Bösen und Mißhandlung derselben, sowie grobe Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder;
- g) Mißhandlung des Mitgesindes und Unverträglichkeit mit demselben, welche die häusliche Ordnung und Ruhe stört;
- h) unzüchtiges Betragen der Dienstboten unter einander;
- i) grober Leichtsinns und Fahrlässigkeit, wodurch Feuersgefahr entstanden;
- k) Mißhandlung des anvertrauten Viehs, namentlich auch das Nichtreinausmelken der Kühe;
- l) nächtliches Ausgehen und wiederholtes Ausbleiben, so wie Gestattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde ohne Erlaubnis der Herrschaft;
- m) mehrmaliges Betrinken;
- n) Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen;
- o) die im § 18 angegebenen Gründe, welche die Herrschaft auch vor der Aufnahme in den Dienst von dem Dienstvertrage abzugehen berechtigen.

In diesen Fällen hat das Gesinde nur auf den bereits verdienten Lohn Anspruch. (Siehe Anhang Nr. 1.)

§ 27. Das Gesinde kann gleichfalls aus Gründen, welche nach richterlichem Ermessen hinreichend befunden worden, seine Entlassung außer der Zeit fordern. Es sind namentlich dahin zu rechnen:

- a) thätliche Mißhandlung oder grundlose Beschuldigungen, welche den guten Namen des Gesindes verletzen;
- b) Vorenthaltung der notwendigen Lebensbedürfnisse;

- c) unsittliche Zumutungen der Herrschaft und Hausgenossen, wenn die Herrschaft gegen letztere den erforderlichen Schutz verweigert oder nicht gewährt;
- d) Verlegung des Aufenthalts der Herrschaft außerhalb des Herzogtums.

In solchen Fällen hat das Gesinde Anspruch auf den verdienten, so wie auf ferneren Lohn und Kostgeld in Gemäßheit des § 25. Wenn nach richterlichem Ermessen das Dienstverhältnis aus den übrigen, im § 17 angeführten Gründen aufgehoben wird, so ist dem Gesinde nur der verdiente Lohn zu zahlen.

§ 28. Die durch pflichtwidriges Verhalten des Gesindes gegen die Dienstherrschaft, oder der Herrschaft gegen das Gesinde etwa verwirkten Polizei- und Kriminalstrafen, sowie etwanige Ansprüche auf Schadenersatz werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht aufgehoben.

§ 29. Die Einberufung des Dienstboten zum Militärdienste hebt den Vertrag auf, der Dienstbote hat jedoch Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu den jährlichen Waffenübungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben, die Herrschaft ist jedoch zu einer verhältnismäßigen Kürzung des Lohnes berechtigt, falls nicht etwas Anderes verabredet worden.

§ 30. Ohne Angabe der Gründe steht es der Herrschaft jederzeit frei, das Gesinde gegen Auszahlung des verdienten und eines ferneren vierteljährlichen Lohnes nebst Kostgeld zu entlassen. Bei Dienstverhältnissen, die auf einen Monat eingegangen sind, ist außer dem verdienten Lohn noch für einen halben Monat Lohn und Kostgeld zu vergüten.

Vertreibung des Gesindes durch die Herrschaft verpflichtet zu derselben Leistung und wird außerdem mit einer Geldbuße von 9 M. bis 22 M 50 S bestraft.

§ 31. Ebenso steht es dem Gesinde frei, jederzeit, ohne Angabe der Gründe, seine Entlassung zu fordern, gegen sofortige Erlegung des vierteljährlichen Lohnes, worin jedoch der bereits verdiente Lohn eingerechnet wird.

Es muß das Gesinde in solchem Falle jedoch seinen Entschluß vier Wochen vorher anzeigen.

§ 32. Gesinde, welches eigenmächtig den Dienst verlassen, ist auf Antrag der Herrschaft mittelst polizeilicher Veranstaltung zurückzuführen und zur Fortsetzung seines Dienstes bis zur ordnungsmäßigen Abgangszeit verpflichtet. Mutwilliges Verlassen des Dienstes von Seiten des Gesindes wird außerdem nach richterlichem Ermessen mit einer Geldstrafe von 9 M bis 22 M 50 S, oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot von 2, bis 5 Tagen bestraft.

VI. Von den Dienstbüchern und Zeugnissen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 33. Alle zur Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt, konfirmierte Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche zum ersten Male einen Dienst anzutreten beabsichtigen, so wie alle bereits in Dienst stehenden Dienstboten, haben sich vor Antritt eines neuen Dienstes bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts mit einem Dienstbuche zu versehen.

An Stelle der §§ 34—36 sind die im Anhang Nr. 2 enthaltenen Bestimmungen getreten.

§ 37. Fremde, welche in hiesigen Landen noch nicht gedient haben, müssen zur Erwerbung des Dienstbuches eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Geburts- oder letzten Aufenthaltsorts über ihr bisheriges gutes Betragen und die ihnen gestattete Befugnis zum Aufenthalt im Auslande beibringen.

§ 38. Der Verlust eines Dienstbuchs ist, bei Vermeidung einer Brüche von 2 M. 25 A bis 11 M. 25 A, von dem Dienstboten der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und ein neues zu erwerben, welches die Polizeibehörde aus ihrer Registratur und den beizubringenden Bescheinigungen möglichst zu ergänzen hat. Wenn Dienstbücher ganz beschrieben oder abgenutzt sind, so sind statt derselben neue zu erwerben, welche den alten angeheftet werden.

§ 39. Wer sein Dienstbuch absichtlich unleserlich macht, vernichtet oder auf die Seite schafft, oder Blätter aus demselben reißt, wird nach richterlichem Ermessen mit einer Brüche oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft.

§ 40. Das Dienstbuch ist der Herrschaft bei der Anmeldung zum Dienste von dem Gesinde vorzuzeigen, und von den Herrschaften darauf zu halten, daß dies geschehe.

§ 41. Wenn Dienstboten beim Antritt eines neuen Dienstes das Dienstbuch nicht vorzeigen, oder wenn darin die im § 43 vorgeschriebene Abgangsbescheinigung fehlt, so ist die neue Herrschaft zur Annahme derselben nicht verpflichtet.

§ 42. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die kontraktliche Dienstzeit in dem Dienstbuche.

§ 43. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gesinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken.

§ 44. Uebertretungen der in den §§ 40 bis 43 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Brüche bis zu 4 M 50 A bestraft.

§ 45. In Ermangelung einer desfalligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz (§ 43)

ein Zeugnis über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

b) In den Städten und denjenigen Flecken, in welchen eine Polizeibehörde wohnhaft ist.

§ 46. Gesinde, welches aus einer Stadt oder vom Lande kommend, sich in einer Stadt vermietet, hat das erste Mal binnen acht Tagen nach dem Dienstantritt das Dienstbuch der Polizeibehörde vorzuzeigen, welche dasselbe mit dem Produkt zu bezeichnen hat. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch die Herrschaft verantwortlich. Uebertretungen werden mit einer Brüche bis zu 4 M. 50 S. bestraft. Bei einem Dienstwechsel, ohne Veränderung des Aufenthaltsorts, bedarf es der Vorzeigung des Dienstbuchs bei der Polizeibehörde nicht.

Die Bestimmungen der §§ 47 bis 49 sind im wesentlichen aufgehoben.

c) In den Landdistrikten.

§ 50. In den Landdistrikten und denjenigen Flecken, in welchen keine Polizeibehörde wohnhaft ist, hat das Gesinde, insofern es nicht in dem nämlichen Orte bereits dient, binnen 8 Tagen nach Antritt des Dienstes, bei Vermeidung einer Brüche von 4 M. 50 S., dem Bauervogt, Kirchspielvogt, Fleckensvorsteher oder sonst, nach der örtlichen Verfassung, demselben gleichstehenden Unteroffizialen oder Ortsvorsteher, das Dienstbuch vorzuzeigen, welcher dasselbe mit dem Produkt zu bezeichnen und darüber ein Register zu führen hat. Etwaige Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit des Dienstbuchs oder des Inhalts u. s. w. sind von ihm der Polizeibehörde des Distrikts anzuzeigen.

In den adeligen Gutsdistrikten ist in Ermangelung solcher Ortsvorsteher das Dienstbuch der Gutsherrschaft oder dem von derselben in Gemäßheit des Patents vom 19. September 1837 bestellten Bevölmächtigen vorzuzeigen.

VII. Von dem gerichtlichen Verfahren.

Die nun folgenden §§ sind durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden; Gültigkeit aber hat noch

§ 54 ad 3. Bei Dienstkontrakten in landwirtschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr ist der Sommerlohn auf $\frac{2}{3}$ und der Winterlohn auf $\frac{1}{3}$ des Jahreslohns, bei Dienstkontrakten auf ein halbes Jahres ebenfalls für die ersten drei Monate auf $\frac{1}{3}$, für die letzten drei Monate aber auf $\frac{2}{3}$ des vereinbarten Lohns in streitigen Fällen zu berechnen.

Anhang.

N^o 1.

Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes betreffend, vom 6. Februar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein zur Ergänzung der Gesinde-Ordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 25. Februar 1840, was folgt:

Einziger Paragraph.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis fünfzehn Mark oder Haft bis zu 3 Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tage seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig. Urkundlich ꝛc.

N^o 2.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Dienstbüchern, vom 21. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der hohenzollerschen Lande mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die vom 1. März 1872 ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gesindebücher müssen nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Mustern gedruckt und eingerichtet sein. Wer die Ausfertigung eines Gesindebuches verlangt, hat das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und der ausfertigenden Behörde vorzulegen.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare unterliegt

zur den allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften.

§ 2. Jedes vom 1. März 1872 ab in Preußen amtlich ausgefertigte Gesindedienstbuch kann im ganzen Umfange der Monarchie zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden.

In wie weit die vor dem bezeichneten Tage ausgefertigten Gesindedienstbücher fernerhin auch außerhalb des Geltungsbereiches derjenigen gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren sie ausgefertigt sind, zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden können, hat der Minister des Innern zu bestimmen.

§ 3. Vom 1. März 1872 ab werden die bestehenden Stempelabgaben von Gesindedienstbüchern und Gesinde-Entlassungsscheinen aufgehoben und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindebücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden.

§ 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften *ic.* treten vom 1. März 1872 außer Kraft.

§ 5. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich *ic.*

N^o 3.

Verfügung, betreffend die Entdeckung unehelicher Schwangerschaften und Verhütung heimlicher Geburten bei Dienstboten, vom 8. Dezember 1779.

Wir Christian der Siebente *ic.* Da bei verschiedenen Fällen bemerkt worden, daß neugeborne Kinder unverehelichter Dienstboten daher unglücklicherweise ums Leben gekommen sind, weil ihre Brotherrschaften, die ihre Schwangerschaft bemerkt, und sie deshalb befraget, sich mit dem bloßen Abläugnen beruhigt haben: so finden Wir Uns bewogen, zur Entdeckung solcher Schwangerschaften und Verhütung heimlicher Geburten, die zum Kindermord die nächste Veranlassung geben, hiermit anzuordnen und zu verfügen: daß eine jede Brotherrschaft, sobald sie von der Schwangerschaft einer in ihrem Dienst stehenden Person durch gute Gründe überzeugt, und diese, dem Ansehen nach, der Entbindung nahe ist, schuldig sein soll, dieselbe beiseits und in der Stille darüber zu befragen, und auf dem Längnungsfall diejenigen Umstände, wodurch sie sich zu dem Verdachte veranlaßt gefunden, der gehörigen Obrigkeit anzuzeigen, welche dann, nach befundener Erheblichkeit des Verdachts und der geschehenen Anzeige, die etwaige weitere Untersuchung mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens anzustellen hat.

Und damit diese lediglich zur Verhütung des Kindermordes, mithin zum wahren Besten der geschwächten Dienstboten selbst, gemachte Anordnung auf der einen Seite nicht ohne Wirkung bleibe und auf der andern Seite keiner der Schwangerschaft verdächtigen, jedoch unschuldigen Person zum Nachteil gereiche, so wollen Wir: daß die Brotherrschaft, welche die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder ihren geschöpften Verdacht unter die Leute bringt, mit einer nach ihrem Vermögen von der gehörigen Obrigkeit zu bestimmenden Geldbuße belegt werden solle.

N^o 4.

Bestimmungen der Armenordnung für Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1841, betreffend die Verpflichtung der Dienstherrschaften in Erkrankungsfällen des Gesindes.

§ 77. Zur unentgeltlichen Versorgung des erkrankten Gesindes ist die Brotherrschaft nur in den ersten vier Wochen der Krankheit verpflichtet. Bei längerer Dauer der Krankheit muß beim Unvermögen des Dienstboten die Armen-Kommüne des Aufenthaltsortes zutreten und ist verpflichtet, den Dienstboten so lange zu versorgen, bis die Dienstzeit durch Kündigung oder sonst in Gemäßheit der Gesindeordnung rechtlich beendigt wird. Auch ist die Brotherrschaft befugt, die baren Auslagen, welche ihr nach den ersten vier Wochen der Krankheit durch Annahme eines Stellvertreters erwachsen sind, in dem laufenden Lohne des Dienstboten zu kürzen.

§ 78. Die Kosten der Kur, Arzneien und besonderen Wartung, wo diese nötig sind, müssen von dem kranken Dienstboten selbst getragen werden und bei dessen Unvermögen von dem Distrikt, wo derselbe dient.

§ 81. Auch nach beendigter Dienstzeit (§ 77) ist die Brotherrschaft verpflichtet, die erkrankten Dienstboten gegen Vergütung in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit aus demselben entfernt werden können. Die nach beendigter Dienstzeit erwachsenen Kosten werden der Kommüne des Dienstortes in dem im allgemeinen vorgeschriebenen Umfange von der Heimatskommüne erstattet.

§ 82. Brotherrschaften, welche dieser Verpflichtung (§§ 77 und 81) zuwider, erkrankte Dienstboten eigenmächtig aus dem Hause schaffen, sind die Kosten der Verpflegung und Heilung allein zu tragen schuldig, und überdies den Umständen nach mit der im § 30 der Gesindeordnung angedrohten Strafe zu belegen.

3,
e=
e
t,
:
,
r
a

Faint blue ink scribbles or markings, possibly a signature or initials.

